

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Entscheidung
über die Verfügung einer Ausnahme von der gesetzlichen Festlegung des
Netzabschlusspunktes für Fiber to the Home (FTTH)-Glasfasernetze in Passive Optical
Network (PON)-Technologie (Az. 2.00/105#1)**

Wir begrüßen die Veröffentlichung des Entwurfs einer Entscheidung über die Verfügung einer Ausnahme von der gesetzlichen Festlegung des Netzabschlusspunktes für Fiber to the Home (FTTH)-Glasfasernetze in Passive Optical Network (PON)-Technologie.

Wir stimmen der Analyse und Bewertung der vorgebrachten Argumente vollumfänglich zu und halten den Entwurf der Entscheidung, den Antrag auf Ausnahme vom Grundsatz des Zugangs zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen am passiven Netzabschlusspunkt nach § 73 Abs. 1 Satz 2 TKG für FTTH-Netze in PON-Architektur abzulehnen, für richtig und begrüßenswert. Dass die gegenwärtig geltende Regulierung zum passiven Netzabschlusspunkt im Telekommunikationsgesetz und damit zur freien Endgerätewahl für Privat- und Firmenkundinnen und -kunden in Deutschland technologieneutral beibehalten werden soll, ist aus unserer Sicht sehr erfreulich.

Die vergangenen acht Jahre haben gezeigt, dass die Endgerätefreiheit sowohl bei Anschlüssen an passive optische Netze als auch bei DSL- und Kabelanschlüssen äußerst erfolgreich und die praktische Umsetzung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben technisch einwandfrei möglich war und ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden bzw. einzelne Aspekte gegebenenfalls noch etwas zu verdeutlichen oder konkretisieren, möchten wir vereinzelt Anmerkungen zu ausgewählten Passagen des Entscheidungsentwurfs machen:

„Auch der immer wieder als Vergleich angeführte Fall der Kompromittierung von Zertifikaten bei einem Kabelmodem/Router von AVM aus dem Jahre 2016 [...]“ (Seite 26)

Hier möchten wir – mit Blick auf die Bewertungen auf Seite 26 sowie auch auf Seite 52 – ergänzen, dass der beschriebene Fall/die Kompromittierung von Zertifikaten bei einem Kabelmodem/Router von AVM zeitlich vor Inkrafttreten der gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung der freien Endgerätewahl eingetreten ist.

Die kompromittierten Kabelmodems/Router wurden exklusiv durch die Provider an ihre Kunden abgegeben.

Die betroffenen Kabel-Produkte waren von CableLabs zertifiziert.



„Außerdem gibt es laut Aussagen von AVM ein Firmwareupdate und eine Profiländerung auf dem Nokia OLT, dass dieses Problem netzseitig beseitigen soll.“ (Seite 29)

Unser Mitgliedsunternehmen AVM hält dazu fest, dass nach damaligem Austausch die Firma Nokia vermutet habe, dass durch die Aktivierung des Konfigurationsprofils ("Interop Mode", "Alien Tolerant") am OLT das Problem nicht aufgetreten wäre. Dieses Konfigurationsprofil sei auf einen Netzbetrieb mit unterschiedlichen ONT-Herstellern ausgelegt. AVM habe das Problem jedoch durch eine Anpassung in der Firmware des Endgeräts beseitigen können, auch ohne dass die Deutsche Glasfaser am OLT tätig werden müssen und das vermutlich für Nokia-ONT spezialisierte Konfigurationsprofil des OLT weiterverwenden können.

„[...] da im Netz der Deutschen Glasfaser auch AVM-Providergeräte verwendet werden.“ (Seite 31)

Unser Mitgliedsunternehmen AVM hält dazu fest, dass an dieser Stelle ein Missverständnis vorliege und der betreffende Satz modifiziert werden sollte.

Richtig sei zwar, dass die Deutsche Glasfaser seinen Endkunden AVM-Produkte anbiete, jedoch seien diese Produkte von der Deutschen Glasfaser für den Anschluss an einem ONT vorgesehen.

Darüber hinaus hätten alle größeren deutschen Glasfaser-Provider von AVM Angebote für Teststellungen ihrer Glasfaser-Endgeräte noch vor der Markteinführung angenommen.

„Bei Infrastruktur-Geräten kämen nur wenige unterschiedliche PON-Chipsätze, z. B. von MaxLinear, Broadcom, Realtek) zum Einsatz.“ (Seite 41)

Sollten mit dem Begriff „Infrastruktur-Geräte“ OLT (und nicht ONT) gemeint sein, regen wir unseren vorherigen Stellungnahmen folgend eine Verallgemeinerung an:

„Bei PON-Geräten kämen nur wenige Hersteller von PON-Chips, z. B. von MaxLinear, Broadcom, Realtek) zum Einsatz.“

Es gibt Chip-Hersteller, die ihre Chips nur für ONT anbieten und im Besonderen auf Konformität zu den ITU-T-Standards und Interoperabilität mit den Chips für die OLT-Hersteller achten.

An einigen Stellen/auf einigen Seiten wird der Begriff „GPON“ anstelle des zu bevorzugenden, allgemeineren Begriffs „PON“ verwendet.

Hier möchten wir anregen, wo sinnvoll, durchgehend den allgemeineren Begriff „PON“ zu verwenden, um mit Blick auf den Antrag, aber auch zukünftige technologische Entwicklungen im Bereich der passiven optischen Netze (z.B. XGS-PON) mit einzubeziehen und so in Zukunft Interpretationsspielräume der Entscheidung zu vermeiden.



„ee) sicherstellen, dass im Bereich der Telekommunikation keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen bestehen, [...]“ (Seite 60)

Zum Telekommunikationsmarkt gehört unseres Erachtens neben dem Markt für Telekommunikationsdienste auch der Markt für Telekommunikationsendgeräte. Das durch die freie Endgerätewahl entstehende Mehr an Wettbewerb fördert wiederum auch den Markt für Telekommunikationsendgeräte - wie mit der Richtlinie 2008/63/EG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen beabsichtigt.

27. August 2024